

Verordnung

zur Festsetzung/Anpassung des Wasserschutzgebietes Ziegelrodaer Forst und Anordnung von Schutzbestimmungen

Auf Grund der §§ 51 Absatz 1 Satz 1 und 52 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts [Wasserhaushaltsgesetz - WHG] vom 31. Juli 2009 [BGBl. I S. 2585], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2771] in Verbindung mit § 73 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt [WG LSA] vom 16. März 2011 [GVBl. LSA S. 492] zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 [GVBl. LSA S. 33] verordnet der Landkreis Saalekreis als zuständige Untere Wasserbehörde:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen das nachstehende Wasserschutzgebiet Ziegelrodaer Forst festgesetzt. Begünstigter ist der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband [KAT], Am Westbahnhof 6, 06556 Artern.

[2] Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche:

- a) Zone I: Fassungsbereich,
- b) Zone II: engere Schutzzone,
- c) Zone IIIa: weitere Schutzzone,
- d) Zone IIIb: weitere Schutzzone.

[3] Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen und Fluren:

- Zone I: Gemarkung Grockstädt, Flur 8,
Gemarkung Ziegelroda, Fluren 5 sowie 7

- Zone II: Gemarkung Grockstädt, Flur 8,
Gemarkung Schmon, Flur 7,
Gemarkung Ziegelroda, Fluren 5, 6 sowie 7

- Zone IIIa: Gemarkung Grockstädt, Flur 8,
Gemarkung Leimbach, Flur 1,
Gemarkung Schmon, Fluren 7, 12, 20 sowie 21,
Gemarkung Schmon-Ziegelroda, Flur 11,
Gemarkung Weißenschirmabch, Flur 7,
Gemarkung Ziegelroda, Fluren 3, 5, 6, 7 sowie 8

- Zone IIIb: Gemarkung Ziegelroda, Fluren 2, 3 sowie 6.

Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 1 dieser Verordnung aufgelistet.
Die Begrenzung der Zonen wird in Anlage 2 beschrieben.

[4] Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist in den als Anlage 3 sowie 4 dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 [Anlage 3] und der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:7.500 [Anlage 4] eingetragen. Die einzelnen Zonen sind darin, wie folgt dargestellt:

- a) Zone I: rote Umrandung beziehungsweise rot voll ausgefüllt,
- b) Zone II: gelbe Umrandung beziehungsweise gelb voll ausgefüllt,
- c) Zone IIIa: hellgrüne Umrandung beziehungsweise hellgrün voll ausgefüllt,
- d) Zone IIIb: dunkelgrüne Umrandung beziehungsweise dunkelgrün voll ausgefüllt.

[5] Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die benannten Anlagen, die Bestandteil dieser Verordnung sind, liegen beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in 06217 Merseburg sowie bei der Stadt Querfurt, Markt 1 in 06268 Querfurt vor und können dort während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzbestimmungen

[1] In der Zone I sind - soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist - alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

[2] Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Übertragungsaufgaben betraut sind.

[3] Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind in der Zone I zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz [Pflanzenschutzmittel] zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung sowie jegliche Düngung sind verboten.

[4] Für die engere und weitere Schutzzone [Zone II, Zone IIIa sowie Zone IIIb] gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß Anlage 5 dieser Verordnung.

[5] Handlungen, die nach Absatz 4 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt.

§ 3 Duldungs- und Handlungspflichten

[1] Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat

1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
2. das Wasserschutzgebiet an der äußeren Grenze der weiteren Schutzzone mindestens an allen für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Verkehrswegen durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
3. die Einhaltung der in § 2 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu melden.

[2] Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben – soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind – zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können beseitigen,
6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzweckes erforderliche Handlungen vollziehen.

[3] Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen [analog der Vorgaben der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 [BGBl. I S. 1305] in der jeweils aktuellsten Fassung] und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln [analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 [BGBl. I S. 1887] in der jeweils aktuellsten Fassung] vorzunehmen. Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Regelungen gelten analog für forstwirtschaftliche Flächen.

§ 4 Befreiung und Ausnahmeregelungen von Schutzbestimmungen

[1] Die Untere Wasserbehörde kann von in dieser Verordnung erlassenen Schutzbestimmungen und Pflichten im Einzelfall eine Befreiung erteilen. Die Befreiung wird nur auf Antrag erteilt.

[2] Die Überwachung der mit der Befreiung erteilten Nebenbestimmungen erfolgt durch die Untere Wasserbehörde.

§ 5 Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

[1] Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind [Bestandsschutz], haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.

[2] Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.

[3] Bis zur Entscheidung der Unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können nach § 103 WHG in Verbindung mit § 114 WG LSA geahndet werden.

§ 7 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.

[2] Gleichzeitig treten die Festlegungen des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Querfurt Nummer 35/7/91 vom 18. März 1991 für das Trinkwasserschutzgebiet Ziegelrodaer Forst außer Kraft.

Merseburg, den 30. Aug. 2010


Frank Bannert
Landrat

Anlagen zu § 1 Geltungsbereich

- Anlage 1: vom Wasserschutzgebiet Ziegelrodaer Forst vollständig und teilweise [tlw.] betroffene Flurstücke
- Anlage 2: Lagebeschreibung der Schutzzonen
- Anlage 3: Übersichtslageplan
- Anlage 4: Wasserschutzgebietskarte

Anlagen zu § 2 Schutzbestimmungen

- Anlage 5: Schutzbestimmungen

Hinweise:

a] Die Anlagen 3 und 4 sind im Originalmaßstab entsprechend § 1 Absatz 4 dieser Verordnung einsehbar. An Stelle dieser beiden Anhänge befindet sich ein Übersichtslageplan kleineren Maßstabes in diesem Amtsblatt.

b] Grundlage sind das DVGW-Arbeitsblatt W 101 sowie die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung